



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 22

Samstag, 24.10.2020

Nr.140 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen für den Landkreis Nürnberger Land aufgrund erhöhter Infektionszahlen. Bekanntmachung des Landratsamtes Nürnberger Land vom 24. Oktober 2020

Der Landkreis Nürnberger Land erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 25 Satz 3 i. V. m § 24 Satz 4 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Oktober 2020 (7. BayIfSMV), zuletzt geändert am 23.10.2020, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 25 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV besteht Maskenpflicht am (Sitz)Platz nicht für Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4. § 18 der 7. BayIfSMV bleibt im Übrigen unberührt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 26.10.2020, 00.00 Uhr, in Kraft und gilt zunächst bis zum Ablauf des 30.10.2020, 24.00 Uhr.

Gründe

I. Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschriebene Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Das Robert Koch-Institut (RKI) als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI derzeit insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt (vgl. Tagesbericht RKI vom 18.10.2020). Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen. Das RKI stellt allerdings in den Empfehlungen zu Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie vom 12.10.2020 („Empfehlungen zu Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie“) fest, dass Kinder und jüngere Jugendliche seltener betroffen sind als Erwachsene und nicht Treiber der Pandemie sind. Erst mit zunehmendem Alter ähneln Jugendliche hinsichtlich Empfänglichkeit und Infektiosität den Erwachsenen.

II. Die Infektionszahlen im Landkreis Nürnberger Land verlaufen wie folgt: Der 7-Tages-Inzidenzwert von 35/100.000 Einwohnern wurde mit Datenstand 15.10.2020 mit 35,29 erstmals überschritten und entwickelt sich weiter negativ, da am 16.10.2020 bereits ein Wert von 41,18 sowie am 17.10.2020 ein Wert von 42,94 erreicht wurde. Am 19.10.2020 konnte ein leichter Rückgang auf 34,71 festgestellt werden. Am 20.10.2020 kam es jedoch erneut zu einem deutlichen Anstieg auf 40,0. Der 7-Tages-Inzidenzwert von 50/100.000 Einwohnern wurde mit Datenstand 22.10.2020 mit 51,18 erstmals überschritten. Die Neuinfektionen lassen sich zwar insbesondere auf Ausbruchsgeschehen in zwei Asylunterkünften zurückführen. Betroffen vom Infektionsgeschehen sind auch teilweise Schulen und Kindertagesstätten. Dennoch zeigt sich, dass die Betroffenheit an Schulen trotz ungestörten Betriebs seit Beginn des Schuljahres insgesamt verhältnismäßig gering ist. Daneben ist auch ein dezentrales Ausbruchsgeschehen feststellbar.

III. Die sachliche Zuständigkeit des Landkreises Nürnberger Land ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, i. V. m. § 25 Satz 3 und § 24 Satz 4 der 7. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

IV. Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer 1 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 25 Satz 3 und § 24 Satz 4 der 7. BayIfSMV. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und

solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

V. Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der

(Weiter)Verbreitung der Krankheit geboten sind. Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 7. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend. Mit §§ 24 ff der 7. BayIfSMV wurden bayernweite Regelungen für Gebiete mit erhöhter Infektionsgefahr getroffen. Im Rahmen eines abgestuften Maßnahmenkonzeptes sehen §§ 24 ff der 7. BayIfSMV jeweils unterschiedliche Regelungen, einmal für das lokale Überschreiten einer 7-Tage-Inzidenz von 35/100.000 Einwohner (vgl. § 24 der 7. BayIfSMV) und weiter für das Überschreiten einer 7-Tage-Inzidenz von 50/100.000 Einwohner (vgl. § 25 der 7. BayIfSMV) vor. Hier regelt insbesondere § 25 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV, dass abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 der 7. BayIfSMV Maskenpflicht auch am Platz an Schulen aller Jahrgangsstufen besteht. Von den Regelungen des § 25 der 7. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 25 S. 3 i. V. m. § 24 S. 4 der 7. BayIfSMV in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Die in Ziffer 1 geregelte Abweichung von der Maskenpflicht auch am Platz für Grundschulen im Landkreisgebiet ist infektionsschutzrechtlich vertretbar und trifft Regelungen für einen begründeten Einzelfall. Eine Maskenpflicht auch am Platz für Grundschulen ist angesichts des Infektionsgeschehens im Landkreis Nürnberger Land nicht erforderlich. Nach dem örtlichen Infektionsgeschehen haben sich Grundschulen bisher nicht als infektiologisch bedenklich erwiesen. Die in § 18 und § 24 S. 2 Nr. 2 der 7. BayIfSMV angeordneten Maßnahmen sind aus derzeitiger Sicht ausreichend das Pandemiegeschehen im Landkreis Nürnberger Land bestmöglich einzudämmen. Die infektionsschutzrechtliche Vertretbarkeit ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Oberstes Ziel aller Überlegungen ist die Herstellung eines verhältnismäßigen Ausgleichs zwischen der bestmöglichen Gewährleistung des Infektionsschutzes auf der einen und der möglichst ungestörten Aufrechterhaltung des Regelschulbetriebs auf der anderen Seite. Neben der Befolgung der allgemeinen Hygieneregeln sieht der BayVfGH die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich als geeignete Maßnahme an, die Infektionszahlen zu reduzieren. Die Maskenpflicht stellt allerdings auch einen Eingriff in den Regelablauf des Unterrichtsbetriebes dar, so dass eine Trageverpflichtung am Platz nur als ultima ratio in Betracht kommt. Die Ermittlungen des Gesundheitsamtes Nürnberger Land haben ergeben, dass Kinder im Grundschulalter nach bisherigen Erkenntnissen nicht nennenswert zum Infektionsgeschehen im Landkreis Nürnberger Land beitragen. Zudem konnte bislang keine größere Infektionsausbreitung, die von Grundschulen ausging, festgestellt werden. Auf Grund der proportional geringeren Dichte an außerschulischen und

außerfamiliären Kontaktpersonen von Grundschulern konnte durch den sehr geringen Anteil betroffener Grundschüler darüber hinaus keine Beeinträchtigung der notwendigen Kontaktpersonenermittlung festgestellt werden. Das Umfeld betroffener Schüler ist für weitere Maßnahmen gut zu erreichen. In vielen Fällen bleibt es zudem bei nur sehr wenigen infizierten Personen. Das RKI stellt in seinen Empfehlungen zu Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie zudem fest, dass der Eintrag von Infektionen in die Schulen oftmals über Erwachsene erfolgt und gerade nicht über die Kinder, diese also auch aus dieser Warte nicht als Infektionstreiber identifiziert werden können. Demgegenüber werden die Kinder durch die Verpflichtung, auch am Platz eine Maske zu tragen, in ihrer pädagogischen Entwicklung eingeschränkt. Angesichts der Erkenntnisse im Landkreis Nürnberger Land stellt sich diese Einschränkung für die betroffene Personengruppe der Erst- bis Viertklässler als unverhältnismäßig dar, weswegen vorläufig darauf verzichtet werden kann. Das Gesundheitsamt behält sich ausdrücklich eine abweichende Einschätzung auf Grund weiterer Datenerhebungen vor. Die Ausnahme von der Maskenpflicht am Platz für Grundschüler stellt sich bis dato also für den Landkreis Nürnberger Land als infektionsschutzrechtlich vertretbar dar.

VI. Die Anordnung tritt am 26.10.2020 in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

VII. Die Maßnahmen sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**,

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Lauf a. d. Pegnitz, 24.10.2020

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat